

Neue Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung NRW

Eine Information des Verbraucherschutzministeriums NRW

Nach der EG-Verordnung Nr. 882/2004 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden.

Seit dem 14. Mai 2016 müssen die zuständigen Kreisordnungsbehörden und das LANUV für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erheben.

Gründe

- Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung.
- Nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen.
- Anpassung der amtlichen Überwachung an veränderte Rahmenbedingungen.
- Erhaltung und Steigerung der Effektivität der amtlichen Überwachung.
- Entlastung der öffentlichen Haushalte (Land/Kommunen).

Gebührenpflichtig sind:

- Alle regelmäßigen Kontrolltätigkeiten der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, die risikobasiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erfolgen.

Gebührenfrei sind nach wie vor:

- Planmäßige Probenahmen und Untersuchungen.
- Kontrollen, die im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan beschrieben sind.
- Maßnahmen zur Lageerhebung bei Lebensmittel- und Futtermittelkrisen.
- Amtliche Kontrollen, die auf Grund von unbegründeten Verbraucherbeschwerden durchgeführt werden.
- Die Mitteilung von Kontrollergebnissen.
- Die Datenpflege oder Erstellung von Kontrollberichten vor Ort.
- Belehrungs- und Beratungs- oder Besprechungstätigkeit vor Ort.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Gebühren bemessen sich danach, welchen Zeitaufwand die regelmäßige amtliche Kontrolle bei der jeweils zuständigen Behörde verursacht hat. Für die Ermittlung des Zeitaufwandes wird immer auf die konkrete Kontrolltätigkeit vor Ort abgestellt. Dauert die Kontrolltätigkeit länger als 60 Minuten, werden weitere Zeiten im 15-Minutentakt abgerechnet und auch noch erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten hinzugerechnet. Der für die Kontrolle ermittelte Zeitaufwand wird mit festgelegten Stundensätzen (siehe Rückseite) multipliziert. Hinzu kommen die Kosten für die Wegstrecke in Höhe einer Pauschale von 20 €.

Zusammengefasst:

Kontrolle **vor Ort** dauert bis zu **60 Minuten**:

Gebühr: 57 € zzgl. 20 € Wegstreckenentschädigung. Gesamt: **77€**

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden nicht mitgerechnet.

Kontrolle **vor Ort** dauert **länger als 60 Minuten**:

Gebühr: Für **1. Stunde: 77 € plus**

Ab 2. Stunde: Kontrolle vor Ort im 15 Minutentakt **nach Zeitaufwand** abgerechnet, **zuzüglich** erforderlicher Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten

Die wichtigsten Rechtsvorschriften ...

Auszug aus der EG-Verordnung 882/2004:

„Artikel 27

Gebühren oder Kostenbeiträge

(1) Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten erheben, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen.“

Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

Tarifstellen

„23.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 30 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministeriums veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 30 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten) gesondert berechnet.

Anmerkung:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium veröffentlicht die jeweils aktuellen Stundensätze für die für Verbraucherschutz zuständige Landesoberbehörde durch Erlass. Diese werden zudem auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> dargestellt.“

„23.0.4

Regelmäßige Überwachung

23.0.4.1

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kontrollen nach den Tarifstellen 23.8.4, 23.8.6, 23.8.9, 23.8.11, 23.8.12, 23.8.14. Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur erhoben bei Überprüfungen am Ort der Hauptbetriebsstätte. Die Tarifstelle gilt nicht für die Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Tafeln.

23.0.4.1.1

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung, die vor Ort einen Zeitumfang von 60 Minuten nicht überschreitet. Mit der Gebühr sind alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung erforderlichen Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten abgegolten.

Gebühr: Euro 57

23.0.4.1.2

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung, die vor Ort einen Zeitumfang von 60 Minuten überschreitet

Gebühr: für die ersten 60 Minuten Euro 57, danach je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

23.0.4.1.3

Wegstreckenentschädigung

Gebühr: Euro 20“

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Gebühren (Stand: 2014):

„Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	78 Euro
gehobenen Dienst	65 Euro
mittleren Dienst	57 Euro
einfachen Dienst	41 Euro.“